

# Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 1,00 DM



11. Jahrgang  
4/2000

3. Februar 2000

## Inhaltsverzeichnis

Seite

**Satzung zur Verwendung von Ortsteilnamen der Stadt Jena**

**30**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**30**

Ausschusssitzung

30

**Öffentliche Ausschreibungen**

**30**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH

30

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH

31

Verpachtung eines Bratwurststandes

31

**Verschiedenes**

**32**

Heizungsanlagen - Fragen zur Zuständigkeit

32

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, Am Anger 15, Postfach 10 03 38, 07703 Jena,  
Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 10. Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14,  
07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint  
wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 1,00 DM - Jahres-ABO: 48,00 DM zzgl. Vertriebsgebühr  
Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 14 Tage vor o.g. Terminen (Datum des  
Poststempels) - Redaktionsschluss: 28. Januar 2000  
(Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 4. Februar 2000)

## Satzung zur Verwendung von Ortsteilnamen der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 3 a) des Thüringer Gesetzes über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz - ThürMeldeG) vom 23. März 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 424), § 11 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise (Thüringer Personalausweisgesetz - ThürPAuswG) vom 7. August 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1998 (GVBl. S. 424) und § 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Oberbürgermeister der Stadt Jena am 30.11.1999 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Ortsteilnamen

Für die Dauer der Doppel- und Mehrfachbenennung von Straßen in der Stadt Jena enthält die Anschrift der Einwohner der Stadt Jena den Namen folgender Ortsteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung:

Jena OT Drackendorf  
 Jena OT Ilmnitz  
 Jena OT Maua  
 Jena OT Leutra  
 Jena OT Issersted  
 Jena OT Krippendorf  
 Jena OT Vierzehnheiligen  
 Jena OT Cospeda  
 Jena OT Lützeroda  
 Jena OT Closewitz  
 Jena OT Kunitz  
 Jena OT Laasan  
 Jena OT Jenaprießnitz  
 Jena OT Wogau  
 Jena OT Münchenroda  
 Jena OT Remderoda

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:  
 Jena, 25.01.2000

Stadt Jena  
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
 (Oberbürgermeister) (Siegel)

## Öffentliche Bekanntmachungen

	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> <b>- Ausschusssitzung -</b>
<p>Am <b>10.02.2000, 17.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesordnung/Protokollkontrolle</li> <li>- Vorstellung der Planung für den Spielplatz F.-Liszt-Str.</li> <li>- Sonstiges</li> </ul> <p>angefragte Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohnen in der Wagnergasse</li> <li>- Öffnungszeiten d. Einzelhandels im Jahr 2000</li> <li>- Führung der ÖPNV-Linie 15</li> <li>- Ersatzpflanzungen Straßengrün</li> </ul>	
<b>Der Ausschussvorsitzende</b>	

## Öffentliche Ausschreibungen

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH

Die Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH Löbdergraben 19, 07743 Jena schreibt nach VOB/A folgende Leistungen aus:

#### Bauvorhaben:

Schrödinger Straße 1 - 25 in 07745 Jena  
 Schomerusstraße 1 - 7 in 07745 Jena

#### Leistungsart:

Los 1 - Erneuerung der Hauseingangstüren einschl. Gegensprechanlagen, Briefkastenanlagen/ frei- bzw. integriert  
 - Erneuerung der Nebentüren

#### Leistungsverzeichnis:

**Ausgabe ab Mittwoch, 2000-02-16** in der Zeit von **9:00 - 12:00 Uhr** und **13:00 - 14:00 Uhr, freitags nur bis 11:30 Uhr**, in der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Wohnungsverwaltung Mitte, Löbdergraben 19, 4. OG, Zimmer 409 in 07743 Jena, gegen eine Gebühr für das Bauvorhaben, Los 1 = 40,00 DM.

Die Gebühr wird **nicht** zurückerstattet.

Es werden nur Bewerber berücksichtigt, welche bis **2000-02-11** ihr Interesse schriftlich mit Angabe des Bauvorhabens und Los-Nr. an o.g. Adresse, z.H. Herrn Scheffel (Fax-Nr.(0 36 41/88 44 69) bekundet haben. Auf Anforderung im Bewerbungsschreiben und Beilage eines Verrechnungsschecks in Höhe der o.g. Gebühr plus 10,00 DM Versandgebühren, werden die Unterlagen auch verschickt.

#### Angebotsabgabe:

Donnerstag, **den 2000-03-02, bis 8:45 Uhr** in der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Wohnungsverwaltung Mitte / Technikteam, Löbdergraben 19a, 4. OG, Zi. 409 in 07743 Jena.

**Unterlagen müssen verschlossen mit der Angabe des Bauvorhabens und Los-Nr. eingereicht werden.**

**Submission:**

Donnerstag, **2000-03-02, 9:00 Uhr** in der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Löbdergraben 19, EG, Schulungsraum in 07743 Jena.

**Zuschlagfrist:** Montag, den 2000-03-20

**Bindefrist:** Freitag, den 2000-05-05

**Ausführungszeitraum:** 17. - 21. Kalenderwoche

Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre.

Für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag ist für die Durchführung eine Sicherheit in Höhe von 5 % und für die Gewährleistung eine Sicherheit in Höhe von 3 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Dem Angebot sind Nachweise über bereits ausgeführte vergleichbare Baumaßnahmen (Refe-renzliste) gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a-f beizufügen.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint.

**Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH  
Wohnungsverw. Mitte/Technikteam**

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH**

Die Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH Löbdergraben 19, 07743 Jena schreibt nach VOB/A folgende Leistungen aus:

**Bauvorhaben:**  
Felsenkellerstraße 7 + 8 und 9 - 11 in 07745 Jena

**Leistungsart und Umfang: Bauvorhaben 1**  
Los 1: Direkteinbindung

**Leistungsverzeichnis:**  
**Ausgabe ab Montag, 2000-02-14** in der Zeit von **9:00 - 12:00 Uhr** und **13:00 - 14:00 Uhr, freitags nur bis 11:30 Uhr**, in der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Wohnungsverwaltung Mitte, Löbdergraben 19a, 4. OG, Zi. 408 in 07743 Jena, gegen eine Gebühr für Bauvorhaben 1, Los 1: 40,00 DM  
Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.  
Es werden nur Bewerber berücksichtigt, welche bis Freitag, **2000-02-11** ihr Interesse schriftlich mit Angabe der Los-Nr. an o.g. Adresse, z.H. Herrn Scheffel (Fax-Nr.03641/ 884469) bekundet haben. Auf Anforderung im Bewerbungsschreiben und Beilage eines Verrechnungsschecks in Höhe der o.g. Gebühr plus 10,00 DM Versandgebühren, werden die Unterlagen auch verschickt.

**Angebotsabgabe:**  
**Freitag, 2000-03-03, bis 8:45 Uhr**, in der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Wohnungsverwaltung Mitte/Technikteam, Löbdergraben 19a, 4. OG, Zimmer 408 in 07743 Jena.  
**Unterlagen müssen verschlossen mit der Angabe des Bauvorhabens und Los-Nr. eingereicht werden.**

**Submission:**

in der Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, Löbdergraben 19, EG, Schulungsraum in 07743 Jena.

**Bauvorhaben 1 Los 1:**  
Freitag, den 2000-03-03, 9:00 Uhr

**Zuschlag- u. Bindefrist:** Freitag, 2000-03-17

**Ausführungszeitraum:** 14. – 28. Kalenderwoche

Die Gewährleistungszeit beträgt 5 Jahre.

Für die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag ist für die Durchführung eine Sicherheit in Höhe von 5 % und für die Gewährleistung eine Sicherheit in Höhe von 3 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Dem Angebot sind Nachweise über bereits ausgeführte vergleichbare Baumaßnahmen (Refe-renzliste) gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a-f beizufügen.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das Annehmbarste erscheint.

**Städtische Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Jena mbH  
Wohnungsverw. Mitte/Technikteam**

	<h2>Öffentliche Ausschreibung</h2>
<p>Die Stadt Jena schreibt den Standort Parkplatz Engelplatz zur</p> <h3>Verpachtung eines Bratwurststandes</h3> <p>ab 01.03.2000 aus.</p> <p>Es ist ein mobiler Bratwurststand mit Innenrost vorgeschrieben, der im Bedarfsfall (z.B. zur Kulturarena) entfernt werden kann. Der Nachweis einer gut erreichbaren Personaltoilette ist erforderlich. Ein Elektroanschluss wird nicht bereitgestellt.</p> <p>Die Verpachtung erfolgt für mindestens ein Jahr. Danach gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Für den Fall einer vorzeitigen Nutzungsänderung des Grundstückes besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht der Stadt. Im Falle einer Kündigung wird kein Ersatzstandort zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das <b>Mindestgebot</b> für den monatlichen Pachtzins beträgt <b>1.500,- DM</b>.</p> <p><b>Gebote</b> sind <b>bis zum 10.02.2000</b> schriftlich der Stadtverwaltung Jena, Liegenschaftsamt, Postfach 100338, 07703 Jena, zu übersenden. Das Gebot muß in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung Bratwurststand Engelplatz“ sowie dem Absender beschriftet ist. Die Gebotsöffnung ist nicht öffentlich. Der Bieter, der den Zuschlag erhält, wird benachrichtigt. Nicht berücksichtigte Bewerber erhalten keine Nachricht.</p> <p><b>Stadt Jena</b></p>	

## Verschiedenes

### Heizungsanlagen - Fragen zur Zuständigkeit

An das Umwelt- und Naturschutzamt wurden in letzter Zeit wiederholt Anfragen gestellt, ob die Wartung der Heizungsanlagen durch Fachfirmen nicht die Überwachungstätigkeit der Bezirksschornsteinfeger überflüssig mache. **Dies muß eindeutig verneint werden.**

Generell gilt: ein Wartungsvertrag mit einer Heizungsfirma einschließlich der von der Firma durchgeführten Messung ersetzt nicht die Messung des Bezirksschornsteinfegermeisters. Die Wartungsfirma reinigt die Heizung und überprüft durch Messung eventuell veränderte Einstellungen nach der Reinigung.

Der Bezirksschornsteinfegermeister **führt die per gesetzlicher Verordnung vorgeschriebene Messung** aus.

Das heißt, er ist zur Prüfung der Feuerungsanlagen nach Bundes Immissionsschutz- sowie Gewerbeamt verpflichtet. Eine Verweigerung der Messung, die durch den Bezirksschornsteinfegermeister auszuführen ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann dementsprechend geahndet werden.

Die gesetzlichen Verordnungen für die Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters sind zum einen die 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1.BImSchV) sowie die Thüringer Kehr- und Überprüfungsverordnung (ThürKÜO) in der derzeit gültigen Fassung. Die im Einzelfall notwendigen Arbeiten des Bezirksschornsteinfegers an der jeweiligen Feuerungsanlage sind diesen Verordnungen zu entnehmen.

Unterschieden wird bei der Überprüfung der Heizungsanlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz in die Überwachung neuer und wesentlich geänderter Heizungsanlagen und die wiederkehrende Überwachung von Feuerungsanlagen.

#### Überwachung neuer und wesentlich geänderter Heizungsanlagen

Innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme muß der Betreiber einer Feuerungsanlage diese gem. 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1.BImSchV) **vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister** messen lassen. Es reicht deshalb nicht aus, wenn eine Messung von der Einbaufirma vorliegt.

*Was muß gemäß 1. BImSchV bei den Heizungsanlagen gemessen werden?*

Festbrennstoffheizung:

- staubförmige Emissionen bei Heizungsanlagen über 15 kW
- bei Holzheizungsanlagen zusätzlich der Kohlenmonoxidgehalt
- der Grauwert der Abgasfahne wird im Dauerbetrieb begutachtet

Ölheizung:

- Prüfung der Rußzahl (Schwärzung der Abgasfahne)
- Abgas muß frei von Ölderivaten sein

- ab > 4 kW wird Abgasverlustuntersuchung durchgeführt

Gasheizung:

- ab > 4 kW wird Abgasverlustuntersuchung durchgeführt

Eine Abgasverlustuntersuchung ist bei Brennwertgeräten nicht erforderlich. Wenn Feuerungsanlagen bis 11 kW zur Beheizung eines Einzelraumes oder ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienen, ist eine Abgasverlustuntersuchung ebenfalls nicht erforderlich.

#### Wiederkehrende Überwachung von Feuerungsanlagen

Gemäß der 1. BImSchV ist **einmal jährlich** für nachfolgende Heizungsanlagen eine wiederkehrende Messung der o.g. Anforderungen **vom Bezirksschornsteinfegermeister** durchführen zu lassen. Der Bezirksschornsteinfegermeister nimmt die Anlagen in die turnusmäßige Untersuchung strabengebietsweise auf.

Festbrennstoffheizungen:

- **mechanisch** beschickte Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit mehr als 15 kW
- Feuerungsanlagen ab 50 kW in Holzbe- und Holzverarbeitungsbetrieben beim Einsatz festgelegter Brennstoffe

Ölfeuerungsanlagen:

- mit mehr als 11 kW Nennwärmeleistung

Gasfeuerungsanlagen:

- mit mehr als 11 kW Nennwärmeleistung

Brennwertgeräte und Gasfeuerungsanlagen mit Außenwandanschluß, die vor dem 1.1. 1985 errichtet wurden, bedürfen keiner wiederkehrenden Messung des Abgasverlustes.

#### Was überprüft der Bezirksschornsteinfegermeister noch aufgrund der Kehr- und Überprüfungsverordnung von Thüringen?

Dem Schornsteinfeger obliegt außerdem die Kehrung der Rauchschorne. Die Kehrhäufigkeit ist in der Kehr- und Überprüfungsverordnung festgelegt.

Überprüfungspflichtige Anlagen für gasförmige Feuerstätten werden nach der Kehr- und Überprüfungsverordnung in Anlagen mit 1-jähriger und 2-jähriger Überprüfung unterteilt.

Die Entscheidung darüber, zu welcher Kategorie die Anlage gehört, ist abhängig davon, ob eine raumluftabhängige oder raumluftunabhängige Anlage vorliegt bzw. ob die Anlage bestimmungsgemäß mit Unterdruck oder mit Überdruck arbeitet.

In dem Zeitrhythmus gemäß der Kehr- und Überprüfungsverordnung werden die Abgasanlagen und Abgaswege überprüft. Die Abgaswegeüberprüfung schließt eine Kohlenmonoxid-Messung ein.

Sollten noch andere Fragen zur Problematik bestehen, beantworten Ihnen diese gern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Umwelt- und Naturschutzamtes (Tel. 49 4128) bzw. Ihr zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister.